



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

500-53.0075/17/0055819-0001/0010.V

2. Februar 2018

HeidelbergCement AG
Zementwerk Ennigerloh
Zur Anneliese 9
59320 Ennigerloh

Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von
Zementklinker und Zementen

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzes	4
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz	5
V. Hinweise	5
VI. Begründung	7
VII. Verwaltungsgebühren	8
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	9
Anhang 1: Antragsunterlagen	10
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	12

**I.
Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb

- **eines Kompressorenraumes zur Unterbringung der Druckluftkompressoren für die Filterreinigung des Gewebefilters der Drehrohrofenanlage**
- **eines 70 m³ Silos für die Lagerung der Quecksilber-Adsorbentien**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59320 Ennigerloh, Zur Anneliese 9 (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

**II.
Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung, insbesondere folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

III. Anlagedaten

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 3.500 t Zementklinker pro Tag.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.3 Die Regelungen bisher erteilter Genehmigungen gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.2.1 Die der Emissionsquelle Nr. Q 129 (Bunkeraufsatzfilter der Siloanlage zur Lagerung der Quecksilberadsorbentien) zugeordnete Abgasreinigungseinrichtung (Druckluftschlauchfilter) ist so zu dimensionieren und auszurüsten, dass betriebsmäßig die Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen im Abgas von 10 mg/m³ nicht überschritten wird. Als Nachweis ist hierzu auf Verlangen der Bezirksregierung Münster eine Gewährleistungsbescheinigung des Herstellers der Abgasreinigungseinrichtung vorzulegen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz

IV.3.1 Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind die folgenden Unterlagen dem Bauamt des Kreises Warendorf vorzulegen:

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§§ 75 Abs.7 und 82 Abs.2 BauO NRW)
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 57 Abs. 5 BauO NRW)
- Benennung Fachbauleiter für den Brandschutz (§ 57 Abs. 3, § 59a Abs.3 BauO NRW)
- Nachweis Standsicherheit geprüft (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW)
- Benennung Sachverständiger für die stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW)
- Nachweis über Absteckung Grundfläche und Höhenlage (§§ 75 Abs. 6 und 81 Abs. 2 BauO NRW)
- Unterschriebene Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

IV.3.2 Zur abschließenden Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen dem Bauamt des Kreises Warendorf vorzulegen:

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Standsicherheit (§ 82 Abs. 4 BauO NRW)

IV.3.3 Das Brandschutzkonzept (Stand 15.01.2018), von W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH & Co.KG, ist Bestandteil der Bauvorlagen und vollständig umzusetzen.

IV.3.4 Die überarbeiteten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum als Vorabzug – in digitaler Form (brandschutzdienststelle@beckum.de) - zur Prüfung einzureichen. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle, sind die Pläne dann in entsprechender Anzahl zu erstellen. (§ 54 Abs.2 Nr.5 BauO NRW)

V.**Hinweise**

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassun-

gen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- V.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- V.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.5 Die Filteranlage selber wurde im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung nicht als Gebäude im Sinne des § 2 (2) BauO NRW bewertet. Des Weiteren sind auch im Bereich der Filteranlage keine Aufenthaltsräume nach § 2(7) BauO NRW vorgesehen.

Hinsichtlich der Ausführung der zum Filter führenden und teilweise als Rettungswegedienenden Erschließungstreppen und Wartungsstege, weise ich auf die anzuwendenden arbeitsstättenrechtlichen Vorschriften hin.

VI.**Begründung**

Mit Antrag vom 16.08.2017 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker gestellt. Die Genehmigungsunterlagen wurden mit dem Antrag am 22.08.2017 vorgelegt und letztmalig am 20.11.2017 ergänzt.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

Stadt Ennigerloh

Kreis Warendorf, Bauamt

Umweltbundesamt Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

meinem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen fällt unter Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gem. § 5 UVPG am 01.12.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben 13.12.2017 von der Stadt Ennigerloh erteilt. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.**Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Aufgrund des Gebührengesetzes (GebG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allg. Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden folgende Kosten festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a Allgemeinen Gebührentarifes	1.750,00 €
[500 + 0,005 x (300.000- 50 000)]	
abzüglich 30 % gem. Ziffer 7	<u>525,00 €</u>
verbleiben	1.225,00 €

3. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung	165,50 €
---	----------

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Wart- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	2 Std. x 68,00 € =	136,00 €
--	--------------------	----------

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 59,00 € =	<u>29,50 €</u>
Insgesamt		<u>165,50 €</u>

4. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung: im Amtsblatt für den Regierungsbezirks Münster	50,00 €
---	---------

in der Tageszeitung „Die Glocke“	<u>360,76 €</u>
Gesamt:	<u>1.801,26 €</u>

Der Betrag in Höhe von **1.801,26 EURO** ist an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Andre Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis, 2Blatt
2. Schreiben vom 25.10.2017, 3 Blatt
3. Antrag vom 25.10.2017 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Formular 1, Blatt 1 bis 3, 5 Blatt
4. Angaben zur Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG, 25 Blatt
5. Zustimmung des Betriebsrates, 1 Blatt
6. Topographische Karte (Ausschnitt) Ennigerloh, M = 1:25.000
7. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Amtliche Basiskarte NRW, M = 1:5.000, Zeichn.-Nr. 1.3.0002.6
8. Lageplan Zementwerk Ennigerloh, M = 1 : 500, Zeichn.-Nr. 1.4.7046.6
9. Lageplan 2000, Projekt-Nr. 4305/17, Plan Nr. 200a
10. Lageplan 500, Projekt-Nr. 4305/17, Plan Nr. 201a
11. Grundrisse, Projekt-Nr. 4305/17, Plan Nr. 202a
12. Grundriss auf Ebene +26.605m/Revisionsebene, Projekt-Nr. 4305/17, Plan Nr. 208
13. Draufsicht, Projekt-Nr. 4305/17, Plan Nr. 206b
14. Schnitt A-A, Projekt-Nr. 4305/17, Plan Nr. 203a
15. Ansicht West, Projekt-Nr. 4305/17, Plan Nr. 204a
16. Ansicht Nord, Projekt-Nr. 4305/17, Plan Nr. 205a
17. Schnitt B-B, Projekt-Nr. 4305/17, Plan Nr. 207a
18. Bauantragsformular, 2 Blatt
19. Baubeschreibung, 2 Blatt
20. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
21. Statistik der Baugenehmigungen, 2 Blatt
22. Bauantragsformular, 2 Blatt
23. Protokoll der Artenschutzprüfung, 3 Blatt
24. Lageplanausschnitt – Kompressorraum und Siloanlage, Plan-Nr. 2017.049-1
25. Grundriss, Schnitte, Ansicht - Kompressorraum und Siloanlage, Plan-Nr. 2017.049-2
26. Grundriss, Fundament, Ansichten -Kompressorraum und Siloanlage, Plan-Nr. 2017.049-3
27. Baubeschreibung, 2 Blatt
28. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
29. Herstellungskostenberechnung, 2 Blatt
30. Statistik der Baugenehmigungen, 3 Blatt
31. Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für Sonderbauten des Dipl.-Ing. Richard Wolejszo vom 15.01.2018, 39 Blatt
32. Anlagen- und Betriebsbeschreibungen, 15 Blatt

33. Vereinfachtes Fließschema Drehofen, Zeichn.-Nr. 1.0.3130 p.6
34. Fließschema Gewebefilter für die Drehofengasentstaubung, Zeichn.-Nr. 1.0.3142 A.3
35. Fließschema Siloanlage für den Einsatz von Hg-Adsorbentien, Zeichn.-Nr. 1.0.3143 A.3
36. Maschinenaufstellungsplan, Zeichn.-Nr. 1.0.3174.0
37. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 1 Blatt
38. Technische Daten, Formular 3, 20 Blatt
39. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 15 Blatt
40. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 1 Blatt
41. Abgasreinigung, Formular 6, 5 Blatt
42. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
43. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 3Blatt
44. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Blatt
45. Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3, 2 Blatt
46. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen, Formular, 8.4, 1 Blatt
47. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Blatt
48. Beschreibung von B-PAC Bromiertes Hochleistungs-Sorbens, 2 Blatt
49. Sicherheitsdatenblatt B-PACTM, 9 Blatt
50. Beschreibung von C-PAC Concrete-Friendly Quecksilber-Sorbens, 2 Blatt
51. Sicherheitsdatenblatt C-PACTM, 11 Blatt
52. Beschreibung von H-PAC Hochtemperatur-Quecksilber-Sorbens, 2 Blatt
53. Sicherheitsdatenblatt H-PACTM, 9 Blatt
54. Sicherheitsdatenblatt Herdofenfeinstkoks HOK, 12 Blatt
55. Technisches Merkblatt Walhalla-Dioxorb® 803 AK (25), 1 Blatt
56. Sicherheitsdatenblatt Walhalla-Dioxorb® 803 AK (25), 7 Blatt
57. Technisches Datenblatt AddSorb® VQN, 2 Blatt
58. Sicherheitsdatenblatt AddSorb®, 4 Blatt
59. Sicherheitsdatenblatt DARCO® HG-LH Extra, 15 Blatt
60. Explosionsschutzdokument, 22 Blatt
61. Zertifikat ISO 9001:2008 und ISO 14001:2004, 5 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)